

# Allgemeine Leistungsbilanzenerhebung bei Unternehmen aller Branchen

---

---

## ERLÄUTERUNGEN

### I. ALLGEMEINE HINWEISE

---

#### ERHEBUNGSZWECK

Die Erhebung dient der Erstellung der Leistungsbilanz, in welcher der Handel mit Gütern und Diensten, die Arbeits- und Kapitaleinkommen sowie die Übertragungen zwischen der Schweiz sowie dem Fürstentum Liechtenstein und dem Ausland enthalten sind

#### RECHTSGRUNDLAGE

Die Schweizerische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz) vom 3. Oktober 2003 und die Verordnung zum Nationalbankgesetz vom 18. März 2004 und die Anlage zum Währungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 3. November 1998 ermächtigt, die erforderlichen statistischen Erhebungen für die Erstellung der Zahlungsbilanz und der Statistik über das Auslandvermögen durchzuführen.

#### AUSKUNFTSPFLICHTIGE PERSONEN

Gemäss Anhang zur Verordnung des Nationalbankgesetzes sind juristische Personen und Gesellschaften zur Auskunft verpflichtet, wenn der Transaktionswert in der Erhebungsperiode 100 000 Schweizer Franken pro Erhebung (CABQ/CAGQ/CAIQ/CATQ) überschreitet.

#### BERICHTSPERIODE

Die Angaben beziehen sich auf ein Kalenderquartal. Die Aufwendungen und Erträge sind periodengerecht abzugrenzen. Die Angaben für das zweite, dritte und vierte Quartal sind nicht mit den Vorquartalen zu kumulieren. Fehler sind mittels Korrekturmeldung zu korrigieren, Korrekturbuchungen in den Folgequartalen sind nicht erlaubt.

#### EINREICHEFRIST

Einen Monat nach Ende des Berichtsquartals.

#### ANFRAGEN UND AUSKÜNFTE

Inhaltliche Fragen

E-Mail: [serviceBOP@snb.ch](mailto:serviceBOP@snb.ch)

Telefon: +41 58 631 35 34

Fragen zum Formular im Excel-Format

E-Mail: [forms@snb.ch](mailto:forms@snb.ch)

## II. ERLÄUTERUNGEN

---

### ERHEBUNGSINHALT: ABGRENZUNG WARENHANDEL

Die Allgemeine Leistungsbilanzenerhebung bei Unternehmen aller Branchen umfasst 22 Kategorien, unterteilt in den Dienstleistungshandel, den Warenhandel sowie Kapitaleinkommen und Übertragungen. Beim Warenhandel ist insbesondere zu beachten, dass im Rahmen dieser Erhebung nur der Warenhandel zu erfassen ist, dessen Waren die Schweizer Grenze nicht überqueren bzw. nicht in der Schweiz verzollt werden. Für die Leistungsbilanz werden die in der Schweiz verzollten Waren direkt bei der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV erhoben.

### GRENZÜBERSCHREITENDE TRANSAKTIONEN: DEFINITION

Der eine Vertragspartner (privat oder öffentlich) hat seinen Sitz/Wohnsitz im Inland und der andere Vertragspartner hat seinen Sitz/Wohnsitz entweder im Ausland oder ist selbst ein ausländischer Staat, eine internationale Organisation oder eine diplomatische Einrichtung (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates. Einzubeziehen ist auch der grenzüberschreitende Handel innerhalb eines Konzerns. Für die Abgrenzung Inland und Ausland bzw. für die Ländergliederung ist grundsätzlich das Domizilland des Vertragspartners massgebend, und nicht der Ort der Dienstleistungserbringung. Das Fürstentum Liechtenstein zählt zum Inland.

**Ertrag:** Der Bezüger der Dienstleistung bzw. der Leistung hat seinen Sitz/Wohnsitz im Ausland, der Erbringer der Dienstleistung bzw. Leistung hat seinen Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

**Aufwand:** Der Bezüger der Dienstleistung bzw. Leistung hat seinen Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, der Erbringer der Dienstleistung bzw. Leistung hat seinen Sitz/Wohnsitz im Ausland.

Haben beide Vertragspartner ihren Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, sind die Transaktionen nicht zu melden. Haben beide Vertragspartner ihren Sitz/Wohnsitz im Ausland, sind diese Transaktionen ebenfalls nicht zu melden.

### LÄNDERGLIEDERUNG

Grundsätzlich sind alle Positionen nach Ländern gegliedert anzugeben, dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Warentransporte (3.1)
- Mit Transporten verbundene Dienste (3.3)
- Der Ertrag (Gesamttotal) nach Warengruppen beim Transithandel (11.1–11.9)

Für mehr Informationen zur Ländergliederung siehe separate Erläuterungen *Länderdefinitionen*.

### SCHÄTZUNGEN

Geschätzte Daten werden für alle Positionen akzeptiert, solange die Schätzungen «nach bestem Wissen und Gewissen» erstellt werden. Schätzungen können in folgenden Fällen nötig sein: Aufteilung von Residual-Umsätzen, Aufteilung betrieblicher Gemeinkosten (siehe auch Abschnitt *Konzerninterne Transaktionen*), Aufteilung von Hauptpositionen auf Unterpositionen, Aufteilung von Transaktionen auf Länder bzw. Regionen. Die SNB empfiehlt dabei den Einsatz von Verteilungsschlüsseln, die aufgrund von plausiblen Annahmen erstellt werden. Diese Verteilungsschlüssel können unverändert über mehrere Quartale oder Jahre verwendet werden, solange sich die Annahmen nicht ändern. Für Fragen und Hilfestellung im Zusammenhang mit Schätzungen bzw. Schätzmethoden steht die SNB den Unternehmen gerne zur Verfügung.

### Beispiel (Aufteilung auf Länder anhand eines Verteilungsschlüssels):

Das Unternehmen Beispiel AG weist total einen Ertrag von 100 Mio. Franken aus. Davon entfallen 40 Mio. Franken (40%) auf «Deutschland» und 30 Mio. Franken (30%) auf «Frankreich». Die verbleibenden 30 Mio. Franken (= 30%) lassen sich aufgrund der Informationen im Reporting System nicht eindeutig aufteilen. Es ist jedoch bekannt, dass sich das Residuum in etwa zu gleichen Teilen auf «Italien» und

«Spanien» aufteilt. Aufgrund dieser Informationen erstellt die Beispiel AG für die Aufteilung des Restbetrags den folgenden Verteilungsschlüssel: 50% «Italien», 50% «Spanien». Die Beispiel AG meldet also unter «Italien» 15 Mio. Franken (= 50%\*30 Mio. Franken) und unter «Spanien» ebenfalls 15 Mio. Franken (= 50%\*30 Mio. Franken).

#### **KONZERNINTERNE TRANSAKTIONEN**

Zu melden sind auch grenzüberschreitende Transaktionen innerhalb desselben Konzerns.

- Konzerninterne Transaktionen sind zu Marktpreisen anzugeben; sind keine Marktpreise verfügbar, werden auch konzerninterne Verrechnungspreise akzeptiert.
- Es ist ausschliesslich das Entgelt für konzerninterne Dienste anzugeben. So ist z. B. bei Vergütungen auf Basis eines Kostenzuschlagvertrags («cost plus») bei der Vermittlung von Diensten nur das Entgelt für die Vermittlung und nicht das Volumen der vermittelten Dienste anzugeben.
- Overhead-Kosten (betriebliche Gemeinkosten) sind auf die einzelnen Dienstleistungskategorien aufzuteilen, z. B. auf die Kategorien «6. Finanzdienste», «8.2 Computerdienste» usw. (siehe auch Abschnitt *Schätzungen*).

#### **ZENTRALES BZW. DEZENTRALES EINREICHEN EINER MELDUNG (KONZERNMELDUNG)**

Sind mehrere Unternehmen desselben Konzerns in der Schweiz meldepflichtig, steht es dem Konzern frei, ob dieser eine aggregierte Meldung für alle verbundenen Unternehmen in der Schweiz einreicht, oder ob die einzelnen meldepflichtigen Unternehmen ihre Transaktionen selbst melden. Reicht ein Konzern eine aggregierte Meldung ein, ist der SNB mitzuteilen, welche Unternehmen in der Schweiz mit der Meldung abgedeckt sind (siehe Tabellenblatt 'Start', Eingabetabelle Konzernmeldung).

#### **BEWERTUNG**

Die Transaktionen sind zu Marktpreisen bewertet anzugeben.

#### **GENERALUNTERNEHMEN**

Wenn ein Generalunternehmen mit Sitz in der Schweiz für die Erledigung eines Auftrags (Teil-)Aufträge an ein *ausländisches* Subunternehmen weitergibt, sind die Dienste des ausländischen Subunternehmens vom Generalunternehmen als Dienstleistungsimporte (Aufwand) zu melden. Wenn ein Generalunternehmen in der Schweiz für die Erledigung eines Auftrags (Teil-)Aufträge an ein *inländisches* Subunternehmen weitergibt, sind die Dienste des inländischen Subunternehmens vom Generalunternehmen nicht zu melden. In beiden Fällen spielt es keine Rolle, ob der Auftrag für einen inländischen oder ausländischen Kunden erledigt wird.

#### **UMRECHNUNGSREGELN FÜR TRANSAKTIONEN IN FREMDWÄHRUNGEN**

Es wird empfohlen den Quartalsdurchschnitt des Wechselkurses anzuwenden.

#### **NEGATIVE WERTE**

Im Grundsatz sind Ertrag und Aufwand positiv zu melden. Ausnahmen werden in den jeweiligen Positionen in den Erläuterungen beschrieben.

**Diese Erläuterungen ergänzen allgemeine Informationen zum Meldewesen und zu den Lieferformaten auf unserer Webseite unter [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken/Erhebungen.**

### III. BESCHREIBUNG KATEGORIEN

In den nachfolgenden Erläuterungen wird folgende vereinfachte Ausdrucksweise verwendet:  
Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein -> inländische Unternehmen  
Unternehmen mit Sitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein -> ausländische Unternehmen

#### Dienstleistungshandel

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

1.	Fertigungsdienste im Ausland	Beschreibung	Beispiel
	(nur wenn die Ware für die Weiterverarbeitung nicht die Schweizer Grenze überquert; nur Aufwand)	<p>Entgelt für die Weiterverarbeitung von Ware, wobei die Ware im Eigentum des Auftraggebers verbleibt.</p> <p>Zu Fertigungsdiensten zählen die Weiterverarbeitung von Rohstoffen (z. B. Raffinieren von Erdöl, Erdgasverflüssigung usw.), Montage/Assembly (z. B. Zusammennähen von Bekleidung, Endfertigung von Elektronik), Oberflächenveredelung, Labelling, Konfektionierung usw.</p> <p>Die zu verarbeitende Ware überquert die Schweizer Grenze zu keinem Zeitpunkt, weder beim Einkauf noch beim Verkauf. Zu melden ist das vom Verarbeiter in Rechnung gestellte Entgelt, welches die Material- und Arbeitskosten deckt, nicht die Differenz zwischen Einstandswert und Bruttoertrag aus Verkäufen der Waren nach der Weiterverarbeitung (-&gt; Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland (20.)).</p> <p>Hinweis periodengerechte Abgrenzung: Aufwendungen und Erträge eines Geschäfts sollten in dem Quartal gemeldet werden, in dem sie erfolgswirksam werden. D. h. die Aufwendungen für die Fertigungsdienste (1.) und Waren (20.) müssen erst in dem Quartal gemeldet werden, in dem die Erträge für die verarbeiteten Waren (20.) anfallen. (Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.4. Periodengerechte Abgrenzung: Transithandel (11.), Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland (1. und 20.), Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (19. und 21.)).</p> <p><b>Exklusive</b> Fertigungsdienste, bei welchen die Waren die Schweizer Grenze überqueren -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung Aufwand für Produktion im Ausland (Tolling-Geschäfte, globale Produktion) -&gt; Produktion im Ausland (19.) Ertrag und Aufwand für Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland -&gt; Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland (20.) Verpackung im Zusammenhang mit Transport -&gt; Mit Transporten verbundene Dienste (3.3) Montage im Bauwesen -&gt; Baudienste (4.X.3)</p>	<p><b>1. Fertigungsdienste im Ausland (Aufwand)</b> Ein inländischer Rohstoffhändler zahlt einem ausländischen Unternehmen ein Entgelt für das Raffinieren von Rohöl im Ausland.</p>

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

**Besonderheiten**

Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.1. Abgrenzung Transithandel (11.) versus Fertigungsdienste im Ausland (1. und 20.) versus Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 19. und 21.).

19.	<b>Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling)</b> (nur wenn die Ware (Rohmaterial, Halbfabrikate, Fertigprodukte) nicht die Schweizer Grenze überquert; nur Aufwand)	<b>Beschreibung</b>	<b>Beispiel</b>
		<p>Entgelt für die Produktion von Waren im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling). Dabei verbleibt alle Ware auf der gesamten Produktionskette, also vom Kauf des Rohmaterials bis zum gefertigten Endprodukt bzw. bis zum Verkauf der Fertigprodukte, im Eigentum des Auftraggebers; die Ware überquert die Schweizer Grenze zu keinem Zeitpunkt, weder beim Einkauf des Rohmaterials bzw. der Halbfabrikate noch beim Verkauf der Fertigprodukte. Zu melden sind die vom Auftraggeber bezahlten Produktionskosten an den Produzenten im Ausland, nicht die Differenz des Einstandswerts der Waren und der Verkaufserlöse der Fertigprodukte (-&gt; Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 21.)).</p> <p>Hinweis periodengerechte Abgrenzung: Aufwendungen und Erträge eines Geschäfts sollten in dem Quartal gemeldet werden, in dem sie erfolgswirksam werden. D. h. die Aufwendungen für die Produktion (19.) und Waren (21.) müssen erst in dem Quartal gemeldet werden, in dem die Erträge für die produzierten Waren (21.) anfallen. (Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.4. Periodengerechte Abgrenzung: Transithandel (11.), Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland (1. und 20.), Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (19. und 21.))</p>	<p><b>19. Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; Aufwand)</b> Ein inländischer Möbelfabrikant kauft in Russland Rohmaterial (z. B. Holz) für die Herstellung von Möbeln in Polen (Aufwand; 21). Für die Produktion der Möbel zahlt das inländische Unternehmen dem Unternehmen mit Sitz in Polen ein Entgelt (Aufwand; 19.). Anschliessend werden die gefertigten Möbel nach Lettland verkauft (Ertrag; 21).</p>
		<p><b>Exklusive</b> Produktion im Ausland, mittels Waren (Rohmaterial, Halbfabrikate), welche die Schweizer Grenze überqueren -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung Bruttoertrag und Bruttoaufwand für Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling) -&gt; Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 21.)</p>	

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

---

#### **Besonderheiten**

Unter Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling) ist der Aufwand im Zusammenhang mit globalen Produktionsketten, Tolling Contracts, Tolling Processing, Tolling Manufacturing zu melden. Bei diesen Geschäften kauft das Unternehmen mit Sitz in der Schweiz das Rohmaterial für die Produktion im Ausland ein (Bruttoaufwand Warenhandel; 21.). Anschliessend wird das Rohmaterial durch ein ausländisches Unternehmen im Ausland zu Fertigprodukten verarbeitet. Für die Produktion im Ausland zahlt das Unternehmen in der Schweiz eine Entschädigung an das Produktionsunternehmen im Ausland (Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 19.)). Das Unternehmen in der Schweiz bleibt dabei Eigentümerin des Rohmaterials, d. h. es findet keine Eigentumsübertragung statt. Die verarbeiteten Produkte werden anschliessend vom Unternehmen mit Sitz in der Schweiz – direkt ab Lager des ausländischen Produktionsunternehmens im Ausland – an weitere Unternehmen mit Sitz im Ausland weiterverkauft (Bruttoertrag Warenhandel; 21.).  
Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.1. Abgrenzung Transithandel (11.) versus Fertigungsdienste im Ausland (1. und 20.) versus Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 19. und 21.)

---

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

2.	<b>Wartung und Reparatur</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beispiele</b>
	(nicht an Ware, welche im Rahmen des Ausbesserungsverkehrs vorübergehend die Schweizer Grenze überquert; ohne Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden (4.) und Computerwartung (8.2))	<p>Diese Kategorie beinhaltet sowohl kleinere Reparaturarbeiten zur Instandhaltung der Ware wie z. B. Pannendienste, wie auch grössere Reparaturarbeiten, welche die Effizienz oder Kapazität der Ware steigern bzw. deren Lebensdauer verlängern.</p> <p>Wartung und Reparatur von Schiffen, Flugzeugen und anderen Transportmitteln gehört ebenfalls in diese Kategorie.</p> <p>Das für Wartung und Reparatur in Rechnung gestellte Entgelt umfasst den Wert der verrichteten Arbeit sowie vom Leistungserbringer bereitgestellte Teile und Materialien – nicht die Differenz des Bruttowerts der Waren vor und nach der Arbeit.</p> <p>Ertrag: Entgelt für Wartungs- und Reparaturarbeiten durch inländische Unternehmen an Waren, die einem ausländischen Eigentümer gehören.</p> <p>Aufwand: Gebühren für Wartungs- und Reparaturarbeiten durch ausländische Unternehmen an Waren, die einem inländischen Eigentümer gehören.</p> <p><b>Exklusive</b></p> <p>Entgelte für Wartung und Reparatur an Waren, welche im Rahmen des Ausbesserungsverkehrs vorübergehend in die Schweiz ein- oder aus der Schweiz ausgeführt werden -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung</p> <p>Reinigung von Transportmitteln -&gt; Mit Transporten verbundene Dienste (3.3)</p> <p>Wartung und Reparatur von Gebäuden -&gt; Übrige Baudienste (4.X.3)</p> <p>Wartung und Reparatur von Computern -&gt; Computerdienste (8.2)</p>	<p><b>Ertrag</b></p> <p>Ein inländisches Maschinenbauunternehmen führt im Nahen Osten für ein ausländisches Unternehmen Wartungsarbeiten an einer Ölpumpe aus.</p> <p><b>Aufwand</b></p> <p>Eine inländische Fluggesellschaft zahlt einem ausländischen Unternehmen ein Entgelt für die Reparatur eines Flugzeugs.</p>
		<p><b>Besonderheiten</b></p> <p>–</p>	

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

3.	<b>Transportdienste</b> (Speditions- und Logistikunternehmen melden nur Personentransporte)	<b>Beschreibung</b>  <b>3.1 Warentransporte</b> Entgelte für Warentransporte, welche <i>nicht über ein inländisches Speditions- und Logistikunternehmen abgerechnet</i> werden, Entgelt für Miete bzw. Chartern von Transportmitteln mit Crew usw. Ertrag: aus Transporten, welche im Auftrag und auf Rechnung eines ausländischen Kunden von einem inländischen Unternehmen durchgeführt werden; auch Transporte im Domizilland des ausländischen Auftraggebers. Aufwand: für Transporte, welche im Auftrag und auf Rechnung eines inländischen Kunden von einem ausländischen Transportunternehmen durchgeführt werden; auch Transporte im Inland.  <b>Exklusive</b> Transportkosten verbunden mit Transithandel -> Transithandel (11.) Miete bzw. Chartern von Transportmitteln ohne Crew -> Operating Leasing (9.3.4)  <b>Besonderheiten</b>  Diese Kategorie ist nicht von Speditions- und Logistikunternehmen zu melden. Die Warentransporte sind ohne Ländergliederung und ohne Gliederung nach Verkehrsträger zu melden.  <b>3.2. Personentransporte</b> Dazu zählen die Entgelte für Personentransporte im <i>grenzüberschreitenden</i> Transportverkehr, Entgelt für Miete bzw. Chartern von Transportmitteln mit Crew usw. Ertrag: aus Transporten von ausländischen Kunden durch inländische Unternehmen im Ausland. Aufwand: für Transporte von inländischen Kunden durch ausländische Unternehmen im In- und Ausland, ausser im Domizilland des ausländischen Unternehmens.  <b>3.2.X Verkehrsträger</b> Ertrag aus und Aufwand für Personentransporte sind nach Verkehrsträger gegliedert anzugeben. 1. Luft 2. Bahn 3. Strasse 4. Hochseeschifffahrt 5. Binnenschifffahrt	<b>Beispiele</b>  <b>Ertrag</b>  <b>3.1 Warentransporte</b> Eine inländische Schiffsgesellschaft transportiert für einen ausländischen Kunden Waren von Basel nach Rotterdam, wobei der Transport <i>von einem ausländischen Speditionsunternehmen</i> organisiert und abgerechnet wird.  <b>3.2.1 Personentransporte (Luft)</b> Eine inländische Fluggesellschaft transportiert einen ausländischen Kunden von Zürich nach Delhi.  <b>3.3 Mit Transporten verbundene Dienste</b> Eine inländische Gesellschaft für Flugsicherung sichert für eine ausländische Fluggesellschaft den Luftraum beim Landeflug.  <b>Aufwand</b>  <b>3.1 Warentransporte</b> Ein inländisches Unternehmen zahlt an eine ausländische Gesellschaft der Hochseeschifffahrt Gebühren für einen Warentransport von Rotterdam nach New York, wobei der Transport <i>von einem ausländischen Speditionsunternehmen</i> organisiert und abgerechnet wird.  <b>3.2.1 Personentransporte (Luft)</b> Ein inländisches Unternehmen zahlt an eine ausländische Fluggesellschaft den Flugpreis für den Flug eines inländischen Mitarbeiters von Frankfurt nach Singapur.  <b>3.2.2 Personentransporte (Bahn)</b> Ein inländisches Unternehmen zahlt an eine ausländische Bahngesellschaft den Bahnpreis für die Bahnfahrt eines inländischen Mitarbeiters von Zürich nach Paris.  <b>3.2.3 Personentransporte (Strasse)</b> Ein inländisches Dienstleistungsunternehmen zahlt einem ausländischen Busunternehmen den Fahrpreis für die Fahrt eines inländischen Mitarbeiters von Zürich nach München. (Eine Fahrt von Frankfurt nach Berlin ist nicht zu melden)  <b>3.3 Mit Transporten verbundene Dienste</b> Eine inländische Bahngesellschaft zahlt an eine ausländische Bahngesellschaft Gebühren für die Nutzung des Schienennetzes.
----	--	--	--



Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

---

**Exklusive**

Ertrag: Transporte von ausländischen Kunden durch inländische Unternehmen im Inland -> nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung  
Aufwand: Transporte von inländischen Kunden durch ausländische Unternehmen im Domizilland des ausländischen Unternehmens -> nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung  
Reisekosten für Kreuzfahrten -> nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung  
Miete bzw. Chartern von Transportmitteln ohne Crew -> Operating Leasing (9.3.4)

**Besonderheiten**

Ist die Gliederung des Aufwands für Personentransporte nach Verkehrsträger nicht möglich, kann folgende Schätzmethode angewendet werden:

- Personentransporte in an die Schweiz angrenzende Länder: 2/3 Luft, 1/3 Bahn
- Personentransporte in übrige Länder: 1/1 Luft
- Die übrigen drei Verkehrsträger Strasse, Binnen- und Hochseeschifffahrt werden vernachlässigt;

**3.3 Mit Transporten verbundene Dienste**

Entgelte für Transportvermittlung, Lotsendienste, Luftraumüberwachung, Reinigung von Transportmitteln in (Flug)Häfen, Transportkosten von Rettungsaktionen, Lagerei, Navigationsdienste usw.

Waretransporte: nur mit Transporten verbundene Dienste, welche nicht über ein inländisches Speditionsunternehmen abgerechnet werden.

Personentransporte: alle mit Transporten verbundene Dienste.

**Exklusive**

Mit Transporten verbundene Dienste, welche über ein inländisches Speditionsunternehmen abgerechnet werden -> nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung  
Wartung und Reparatur von Transportmitteln -> Wartung und Reparatur (2.)

**Besonderheiten**

Diese Kategorie ist nicht von Speditions- und Logistikunternehmen zu melden.  
Mit Transporten verbundene Dienste sind ohne Ländergliederung und ohne Gliederung nach Verkehrsträger zu melden.

---

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

---

### **3.4 Stromübertragung**

Entgelte für den Transport bzw. die Übertragung von elektrischer Hochspannungsenergie über Hochspannungsnetze bis zur Transformatorenstation (Niederspannungsnetz für die Stromverteilung an die Endkunden).

#### **Exklusive**

Stromverteilung (Lieferung ab den Transformatorenstationen zum Kunden) -> Andere Geschäftsdienste (9.3.7)

Die Elektrizität selbst -> nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung

### **3.5 Pipelines**

Entgelt für internationalen Transport von Gas, Öl und anderen Waren in Pipelines.

### **3.6 Raumfahrt**

Dazu zählen Entgelte für Satellitenstarts, welche von Unternehmen für die Eigentümer von Satelliten (z. B. Telekommunikationsunternehmen) durchgeführt werden; durch Betreiber von Weltrauminfrastruktur ausgeführte Tätigkeiten wie Transporte von Waren und Personen für wissenschaftliche Zwecke; Personenbeförderung in den Weltraum; Zahlungen eines Staates für die Nutzung von Raumfahrzeugen eines anderen Staates usw.

### **3.7 Übrige Transportdienste**

In dieser Kategorie sind sämtliche Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit Transporten zu melden, welche keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können.

### **3.8 Post- und Kurierdienste**

Entgelt für das Abholen, Transportieren und Verteilen von Briefen, Zeitungen, Paketen, Expresslieferungen, Hauslieferungen, Postschalterdienste wie Verkauf von Briefmarken, Poste restante, Telegramme usw.

#### **Exklusive**

Finanzdienste, welche von Poststellen angeboten werden -> Finanzdienste (6.)

---

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

4.	Baudienste	Beschreibung	Beispiele
	<p>(nur für Bauvorhaben, deren Abwicklung kürzer als ein Jahr projektiert ist)</p>	<p>Entgelte für Konstruktionsarbeiten wie Bau, Renovierung, Instandhaltung, Installationsarbeiten, Klempnerarbeiten, Abriss von/an Objekten aller Art; Management von Konstruktionsprojekten; Aufwendungen für den Kauf von Waren (z. B. Maschinen und Baumaterial) und Diensten (z. B. Entgelt für Bauarbeiter) im Ausland, welche für die Konstruktionsarbeiten benötigt werden.</p> <p><b>4.1 Baudienste Ausland (Baustellen im Ausland)</b>            Ertrag: Entgelte für Baudienste, welche ein inländisches Unternehmen für einen ausländischen Auftraggeber auf Baustellen im Ausland ausführt.            Aufwand: Aufwand von inländischen Bauunternehmen für Käufe von Waren und Diensten für die Baustelle im Ausland.</p> <p><b>4.2 Baudienste Inland (Baustellen im Inland)</b>            Ertrag: Ertrag von inländischen Unternehmen aus Verkäufen von Waren und Diensten an ausländische Bauunternehmen, welche die Käufe für die Baustelle im Inland tätigen.            Aufwand: Entgelte für Baudienste, welche ein ausländisches Unternehmen für einen inländischen Auftraggeber auf Baustellen im Inland ausführt.</p> <p><b>4.X.1 Hochbau</b>            Der Hochbau betrifft Konstruktionsarbeiten von Objekten, welche sich oberhalb der Geländelinie befinden (z. B. Bau von Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden, öffentlichen Gebäuden usw.). Dazu zählen Neubau, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Gebäuden oder Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorischer Bauten.</p> <p><b>4.X.2 Tiefbau</b>            Der Tiefbau betrifft Konstruktionsarbeiten von Objekten, welche sich unterhalb oder auf der Geländelinie befinden (z. B. Autobahnen, Strassen, Brücken, Tunnel, Bahnverkehrsstrecken, Rollbahnen, Häfen usw.). Dazu zählen Neubauten, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorischer Bauten.</p>	<p><b>Ertrag</b></p> <p><b>4.1.1 Baudienste Ausland (Baustellen im Ausland), Hochbau</b>            Ein inländisches Bauunternehmen erstellt für einen ausländischen Auftraggeber einen Bürokomplex in München.</p> <p><b>4.2.2 Baudienste Inland (Baustellen im Inland), Tiefbau</b>            Ein inländisches Unternehmen verkauft Beton an ein ausländisches Bauunternehmen, das in der Schweiz eine Autobahnteilstrecke baut.</p> <p><b>Aufwand</b></p> <p><b>4.1.1 Baudienste Ausland (Baustellen im Ausland), Hochbau</b>            Das inländische Bauunternehmen kauft Baumaterial in München für den Bau eines Bürokomplexes in München.</p> <p><b>4.2.2 Baudienste Inland (Baustellen im Inland), Tiefbau</b>            Ein inländisches Unternehmen beauftragt ein ausländisches Bauunternehmen mit dem Bau einer Autobahnteilstrecke in der Schweiz</p>

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

---

#### **4.X.3 Übrige Baudienste**

Diese Kategorie umfasst die Wartung und Reparatur von Gebäuden, den spezialisierten Hoch- und Tiefbau, also die Durchführung von Teilarbeiten an Hoch- und Tiefbauten oder die entsprechenden Vorarbeiten sowie Baufertigung und Ausbauarbeiten (z. B. Maurerarbeiten, Dachdeckung; Installation von Wasser-, Heizungs- und Klimaanlage, Antennen, Alarmanlagen und Aufzügen; Installation von Signalanlagen für Strassen, Flughäfen usw.; Verlegen von Bodenbelägen wie Fliesen, Parkett usw.; Verkleiden von Wänden mit Materialien wie Tapeten, Abschleifen von Fussböden usw.).

#### **Exklusive**

Bauvorhaben, deren Abwicklung ein Jahr und länger projektiert ist -> nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung

#### **Besonderheiten**

Für die Ländergliederung ist nicht der Standort der Baustelle, sondern das Domizil des Auftraggebers massgebend (siehe auch II. Erläuterungen, Grenzüberschreitende Transaktionen: Definition).

Generalunternehmen: Wenn ein Generalunternehmen mit Sitz im Inland für die Erledigung eines Auftrags (Teil-)Aufträge an ein ausländisches Subunternehmen weitergibt, sind die Dienste des ausländischen Subunternehmens vom Generalunternehmen als Dienstleistungsimporte (Aufwand) zu melden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Auftrag für einen inländischen oder ausländischen Kunden erledigt wird (siehe auch II. Erläuterungen, Generalunternehmen).

---

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

5.	<b>Versicherungsgeschäft</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beispiele</b>
	<p>(nicht von Versicherungsgesellschaften zu melden)</p>	<p><b>5.1 Prämien an ausländische Versicherungen (nur Aufwand)</b> Prämienzahlungen von inländischen Unternehmen an ausländische Versicherungsgesellschaften.</p> <p><b>5.2 Schadenleistungen von ausländischen Versicherungen (nur Ertrag)</b> Schadenzahlungen von ausländischen Versicherungen an inländische Unternehmen.</p> <p><b>5.3 Versicherungshilfsdienste</b> Entgelt für Tätigkeiten, welche mit Versicherungs- und Vorsorgetätigkeiten verbunden sind: Brokerage (Vermittlung), Versicherungs- und Vorsorgeberatung, Evaluation und Abwicklung von Schadensfällen, versicherungstechnische Dienste, versicherungsmathematische Beratung, administrative Dienste bei Bergungsarbeiten, Aufsichts- und Überwachungsdienste bei Schadenersatzforderungen sowie Inkassodienste.</p> <p><b>Exklusive</b> Transportkosten von Rettungsaktionen -&gt; Mit Transporten verbundene Dienste (3.3) Versicherungsprämien im Zusammenhang mit Transithandel -&gt; Transithandel (11.)</p> <p><b>Besonderheiten</b> -</p>	<p><b>Ertrag</b></p> <p><b>5.2 Schadenleistungen von ausländischen Versicherungen (nur Ertrag)</b> Ein inländisches Kreditkarteninstitut erhält Schadenzahlungen von einer ausländischen Schadenversicherung.</p> <p><b>5.3 Versicherungshilfsdienste</b> Ein inländischer Versicherungsspezialist erbringt für eine ausländische Versicherungsgesellschaft versicherungstechnische Beratungsdienste und erhält dafür ein Entgelt.</p> <p><b>Aufwand</b></p> <p><b>5.1 Prämien an ausländische Versicherungen (nur Aufwand)</b> Ein inländisches Unternehmen zahlt an eine ausländische Schadenversicherung Prämien für eine Betriebshaftpflichtversicherung.</p> <p><b>5.3 Versicherungshilfsdienste</b> Ein inländisches Unternehmen bezahlt einer ausländischen Versicherungsgesellschaft eine Gebühr für die Versicherungsberatung.</p>

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

6.	<b>Finanzdienste</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beispiele</b>
	(nicht von Banken zu melden)	<p>Kommissionen, Courtagen, Provisionen, Gebühren für Finanzmittlerdienste und damit verbundene Dienste wie Kreditvermittlung, Konto- bzw. Depotführung, Vermögensverwaltung, Anlageberatung, Emissionsgeschäfte, Finanzleasing, Akkreditivgeschäft, Factoring, Verwahrung, Wertschriftenhandel und Wertschriftenabwicklung, Mergers &amp; Acquisitions, Kommissionen für Treuhandgeschäfte, Anlage von Treuhandgeldern, Entgelt für die Vermittlung von Treuhandgeschäften u. ä.; Retrozessionen (Entgelte für die Vermittlung von Produkten zu Gunsten der Vertriebsstellen; z. B. Retrozessionen aus dem Depotgeschäft, Handelsgeschäft, Verkauf von Finanzprodukten, Akquisitionsgeschäft).</p> <p><b>Exklusive</b> Kapitalerträge wie z. B. Zinszahlungen -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung Dienste von Versicherungen -&gt; Versicherungsgeschäft (5.) Dienste von Pensionskassen -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung Beratung im Zusammenhang mit Corporate Finance -&gt; Unternehmensberatung, Public Relation (9.2.3) Kapitalerträge aus Finanzleasing -&gt; Kapitalerträge aus Finanzleasing (14.)</p> <p><b>Besonderheiten</b></p> <p>Gewisse Unternehmen erfüllen lediglich oder hauptsächlich den Zweck, Finanzaktiven im Auftrag des Eigentümers zu halten und zu verwalten (z. B. Anlagefonds, Holdinggesellschaften, Trusts, Zweckgesellschaften). Bei der Verwaltung der Aktiven entstehen für die betreffenden Unternehmen Kosten, beispielsweise Zahlungen an Fondsleitungen, Depotbanken, Buchhalter, Anwälte oder Löhne an eigene Angestellte. Die Kosten können dem Eigentümer explizit als Gebühr belastet oder aber auch implizit (aus den Kapitalerträgen bzw. den Aktiven des Unternehmens) bezahlt werden. Auch die implizit bezahlten Kosten sollten unter den Finanzdiensten verbucht werden.</p>	<p><b>Ertrag</b> Eine inländische Holding vermittelt für eine ausländische Tochtergesellschaft einen Kredit; für die Kreditvermittlung erhält die Holding von der Tochtergesellschaft ein Entgelt.</p> <p><b>Aufwand</b> Ein inländisches Unternehmen bezahlt einer Bank mit Sitz im Ausland ein Entgelt für die Wertschriftenabwicklung.</p>

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

7.	<b>Lizenzgebühren für die Nutzung geistigen Eigentums</b> (nirgendwo sonst enthalten)	<b>Beschreibung</b>	<b>Beispiele</b>
		<p>Lizenzgebühren für die Nutzung geistigen Eigentums (exkl. Computersoftware (8.2) und audiovisuelle Inhalte (10.1)) aus Forschung und Entwicklung sowie Markenrechte (z. B. Patente, Urheberrechte, Industrieprozesse und -designs einschliesslich Betriebsgeheimnissen) und Franchise-Gebühren; Lizenzgebühren für Reproduktion und Distribution geistigen Eigentums (inkl. Computersoftware und audiovisuelle Inhalte) in Form von produzierten Originalen oder Prototypen (z. B. Copyrights auf Büchern und Manuskripten, Computer-Software, Kinofilmen und Tonaufnahmen) sowie Gebühren für Reproduktion und/oder Distribution ähnlicher Rechte (z. B. Live-Auftritte oder TV-, Kabel- und Satelliten-Übertragungen).</p> <p><b>Exklusive</b> Lizenzgebühren für die Nutzung (ohne Reproduktion und Distribution) von Computersoftware -&gt; Computerdienste (8.2) Verkauf und Kauf von Nutzungsrechten von Computersoftware -&gt; Computerdienste (8.2) Verkauf und Kauf von Nutzungsrechten von Forschung und Entwicklung -&gt; Verkauf und Kauf von Eigentumsrechten aus Forschung und Entwicklung (9.1.2) Verwaltung von Lizenzen und Patenten -&gt; Andere Geschäftsdienste (9.3.7) Lizenzgebühren für die Nutzung (ohne Reproduktion und Distribution) audiovisueller Inhalte -&gt; Audiovisuelle Dienste (10.1) Verkauf und Kauf von Nutzungsrechten von audiovisuellen Inhalten -&gt; Audiovisuelle Dienste (10.1) Lizenzgebühren im Zusammenhang mit Transithandel -&gt; Transithandel (11.) Verkauf und Kauf von Lizenzen und Markenrechten -&gt; Vermögensübertragungen (18.) Kauf oder Verkauf von Computersoftware oder audiovisuellen Inhalten auf physischen Datenträgern mit Lizenzen für unbeschränkte Nutzung -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung</p>	<p><b>Ertrag</b> Ein inländisches Chemieunternehmen überlässt einer ausländischen Tochtergesellschaft die Nutzung eines Patentes gegen Entgelt (kein Verkauf).</p> <p><b>Aufwand</b> Ein inländisches Unternehmen zahlt Lizenzgebühren an ein ausländisches Unternehmen für das Recht, ein neues Medikament des ausländischen Unternehmens serienmässig auf den Markt zu bringen.</p>
		<b>Besonderheiten</b>	
		Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.2. Abgrenzung Behandlung geistigen Eigentums.	

Position	Dienstleistungshandel: Kategorien		
<b>8.</b>	<b>Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienste</b>		
<b>8.1</b>	<b>Telekommunikationsdienste</b>	<p><b>Beschreibung</b></p> <p>Entgelt für Datenübertragung (z. B. Ton, Bilder und andere Informationen) via Nachrichtentechnik (z. B. Internet, Telefon, Telex, Telegramm, Kabelradio und -fernsehen, Satellitenradio und -fernsehen, E-Mail, Fax, Telekonferenzen usw.) und damit verbundene Dienste; Entgelt für Zugang zum Internet über das Festnetz oder WLAN, Mobilfunkdienste usw.</p> <p><b>Exklusive</b></p> <p>Installation von Telekommunikationsinfrastruktur -&gt; Baudienste (4.X.3) Datenbankdienste -&gt; Andere Informationsdienste (8.3.2) Wert der übertragenen Daten -&gt; Nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung</p> <p><b>Besonderheiten</b></p> <p>–</p>	<p><b>Beispiele</b></p> <p><b>Ertrag</b></p> <p>Ein inländisches Telekom-Unternehmen erhält von einem ausländischen Telekom-Unternehmen Zahlungen für Roaming-Gebühren.</p> <p><b>Aufwand</b></p> <p>Ein inländisches Unternehmen nutzt gegen ein Entgelt die satellitengestützten Übermittlungsdienste eines ausländischen Unternehmens.</p>
<b>8.2</b>	<b>Computerdienste</b>	<p><b>Beschreibung</b></p> <p>Entgelt für die Entwicklung, Produktion, Dokumentation von kundenspezifischen Softwarelösungen und Betriebssystemen und damit zusammenhängende Nutzungsrechte, sowie Käufe und Verkäufe; Lizenzgebühren für die Nutzung nicht-kundenspezifischer Software auf einem Speichermedium (z. B. CD-ROM), für welche wiederkehrend Lizenzgebühren bezahlt werden; Entgelt für nicht-kundenspezifische Software in elektronischer Form (z. B. Download).</p> <p>Entgelt für Hardware- und Softwareberatung sowie Implementierung, einschliesslich Subcontracting (Management von Computerdiensten, die im Auftrag von Dritten erbracht werden); Hardware- und Softwareinstallation; Unterhalt und Reparatur von Computern und Peripheriegeräten; Backup, Datenwiederherstellung; Analyse, Design und Programmierung von gebrauchsfertigen Systemen (einschliesslich Entwicklung und Design von Internetseiten) sowie Softwaretechnische Beratung; Systemunterhalt und -reparaturen und andere Supportdienstleistungen; Schulung auf kundenspezifische Software; Datenverarbeitungs und Daten-Hosting-Dienstleistungen (z. B. Datenerfassung, -verarbeitung); Website-Hosting-Dienstleistungen.</p>	<p><b>Beispiele</b></p> <p><b>Ertrag</b></p> <p>Eine inländische Muttergesellschaft führt für eine ausländische Tochtergesellschaft Softwarewartungen durch.</p> <p><b>Aufwand</b></p> <p>Ein inländisches Unternehmen erteilt einem ausländischen Unternehmen den Auftrag, eine unternehmensspezifische Applikation zu entwickeln.</p>



Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

		<p><b>Exklusive</b> Lizenzgebühren für Reproduktion und Distribution von Software -&gt; Lizenzgebühren für die Nutzung geistigen Eigentums (7.) Schulung auf nicht kundenspezifische Software -&gt; Bildungsdienste (10.3) Kauf oder Verkauf von nicht-kundenspezifischer Software auf physischen Datenträgern mit Lizenzen für unbeschränkte Nutzung -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung</p> <p><b>Besonderheiten</b>  Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.2. Abgrenzung Behandlung geistigen Eigentums.</p>	
<b>8.3</b>	<b>Informationsdienste</b>	<p><b>Beschreibung</b></p> <p><b>8.3.1 Nachrichtenagenturen</b> Entgelte für das Bereitstellen von Nachrichten, Börsendaten, Fotografien, Leitartikeln, Reportagen und Dokumentarberichten an die Medien.</p> <p><b>8.3.2 Andere Informationsdienste</b> Entgelte für Datenbankdienste wie Datenbankkonzeption, Datenspeicherung und Datenaufbewahrung, Verbreitung von Daten und Datenbanken (inkl. Verzeichnisse und Mailinglisten) sowie Dienste im Zusammenhang mit Internetsuchportalen. Entgelte für Bibliotheks- und Archivdienste sowie für den direkten Versand von Einzelabonnements (keine Massenabonnements) von Zeitungen und Zeitschriften; Downloads, welche weder Software noch Video- oder Audioinhalte darstellen.</p> <p><b>Exklusive</b> Download von Software -&gt; Computerdienste (8.2) Download von audiovisuellen Inhalten -&gt; Audiovisuelle Dienste (10.1) Massenzeitungen und -zeitschriften (z. B. Tageszeitungen, Modezeitschriften) -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung</p> <p><b>Besonderheiten</b>  -</p>	<p><b>Beispiele</b></p> <p><b>Ertrag</b></p> <p><b>8.3.1 Nachrichtenagenturen</b> Ein inländisches Unternehmen, welches eine Fotografien-Datenbank unterhält, stellt einem ausländischen Medienhaus Fotografien für eine Reportage zur Verfügung.</p> <p><b>8.3.2 Andere Informationsdienste</b> Ein inländisches Unternehmen erstellt für ein ausländisches Unternehmen eine Kunden-Datenbank.</p> <p><b>Aufwand</b></p> <p><b>8.3.1 Nachrichtenagenturen</b> Ein inländisches Medienunternehmen zahlt an ein ausländisches Unternehmen Entgelte für die regelmässige Bereitstellung von Börsendaten.</p> <p><b>8.3.2 Andere Informationsdienste</b> Ein inländisches Unternehmen zahlt einem ausländischen Unternehmen ein Entgelt für die externe Datenspeicherung.</p>

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

9.	<b>Übrige Geschäftsdienste</b>		
9.1	<b>Forschung und Entwicklung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beispiele</b>
		<p><b>9.1.1 Forschungs- und Entwicklungsdienste</b> Entgelte für Dienste im Zusammenhang mit Grundlagenforschung und angewandter Forschung, Produkt- und Prozessentwicklung wie z. B. funktionales Design von Verpackungen.</p> <p><b>9.1.2 Verkauf und Kauf von Eigentumsrechten aus Forschung und Entwicklung</b> Entgelte für Käufe und Verkäufe von Eigentumsrechten aus Forschung und Entwicklung.</p> <p><b>Exklusive</b> Kauf und Verkauf von Eigentumsrechten, welche nicht aus Forschung und Entwicklung entstanden sind -&gt; Vermögensübertragung (18.) Entgelte für die Nutzung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung -&gt; Gebühren für die Nutzung geistigen Eigentums (7.) Beratungstätigkeit -&gt; Unternehmensberatung, Public Relations (9.2.3) Technische Studien -&gt; Wissenschaftliche und technische Dienste (9.3.3)</p> <p><b>Besonderheiten</b>  Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.2. Abgrenzung Behandlung geistigen Eigentums.</p>	<p><b>Ertrag</b></p> <p><b>9.1.1 Forschungs- und Entwicklungsdienste</b> Ein inländisches Pharmaunternehmen betreibt im Auftrag eines ausländischen Unternehmens angewandte Forschung.</p> <p><b>9.1.2 Verkauf von Eigentumsrechten aus Forschung und Entwicklung</b> Ein inländisches Pharmaunternehmen verkauft einem ausländischen Unternehmen das Patent auf eine erforschte Wirksubstanz.</p> <p><b>Aufwand</b></p> <p><b>9.1.1 Forschungs- und Entwicklungsdienste</b> Ein inländisches Biotechnologie-Unternehmen beauftragt ein ausländisches Unternehmen mit der Entwicklung eines neuen Produkts.</p> <p><b>9.1.2 Kauf von Eigentumsrechten aus Forschung und Entwicklung</b> Ein inländisches Pharmaunternehmen kauft einer ausländischen Hochschule das Patent auf eine erforschte Wirksubstanz ab.</p>
9.2	<b>Beratungs- dienste und Unternehmens- beratung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beispiele</b>
		<p><b>9.2.1 Rechtsdienste</b> Entgelte für Rechtsberatung und -vertretung in juristischen bzw. gerichtlichen Verfahren, Ausarbeitung von rechtlichen Dokumenten und Rechtsinstrumenten, Zertifizierung und Beurkundung sowie Schlichtung und Hinterlegung.</p> <p><b>9.2.2 Treuhanddienste und Steuerberatung</b> Verbuchung von Geschäftsfällen für Unternehmen und andere; Prüfung der Buchhaltung und Rechnungslegung; Unternehmenssteuerplanung und -beratung; Vorbereitung von Steuerunterlagen.</p> <p><b>9.2.3 Unternehmensberatung, Public Relations</b> Beratung und operative Unterstützung im Zusammenhang mit Unternehmenspolitik, Unternehmensstrategie, Gesamtplanung, Unternehmensstruktur und Überprüfung der internen Organisation; interne Revision, Beratung im Zusammenhang mit Vertriebs-, Personal-, Produktions- und Projektmanagement; Beratung und operative Unterstützung im Zusammenhang mit Imagepflege sowie Öffentlichkeitsarbeit, Beratung im Zusammenhang mit Corporate Finance.</p>	<p><b>Ertrag</b></p> <p><b>9.2.1 Rechtsdienste</b> Ein inländisches Anwaltsbüro vertritt einen ausländischen Konzern bei einem Rechtsstreit.</p> <p><b>9.2.2 Treuhanddienste und Steuerberatung</b> Ein inländisches Revisionsunternehmen prüft die Buchhaltung eines ausländischen Unternehmens.</p> <p><b>9.2.3 Unternehmensberatung, Public Relations</b> Ein inländischer Unternehmensberater berät einen ausländischen Konzern in Sachen Public Relations.</p> <p><b>9.2.4 Marketing, Marktforschung, Werbung</b> Eine inländische Werbeagentur wirbt im Auftrag eines ausländischen Industrieunternehmens für dessen Produkte.</p>

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

		<p><b>9.2.4 Marketing, Marktforschung, Werbung</b> Entgelte für Werbung, Marktforschung, Meinungsumfragen, inkl. Entwurf, Herstellung und Marketing von Inseraten durch Werbeagenturen; Medienplatzierung, inkl. Kauf und Verkauf von Werbefläche; Ausstellungsdienste im Rahmen von Messen; Vermarktung von Produkten; Telemarketing und Meinungsumfragen; optisches Design von Verpackungen; Organisation von Kongressen, Messen, Ausstellungen und Events.</p> <p><b>Exklusive</b> Marketingkosten verbunden mit Transithandel -&gt; Transithandel (11.)</p> <p><b>Besonderheiten</b> –</p>	<p><b>Aufwand</b></p> <p><b>9.2.1 Rechtsdienste</b> Ein inländisches Unternehmen beauftragt eine ausländische Anwaltskanzlei mit der Aushandlung von Verträgen mit Drittparteien.</p> <p><b>9.2.2 Treuhanddienste und Steuerberatung</b> Ein inländisches Unternehmen lässt sich von einem ausländischen Beratungsunternehmen in Steuerfragen beraten.</p> <p><b>9.2.3 Unternehmensberatung, Public Relations</b> Ein inländisches Unternehmen holt sich bei einem ausländischen Unternehmensberater Unterstützung bei der Umsetzung einer neuen Geschäftsstrategie.</p> <p><b>9.2.4 Marketing, Marktforschung, Werbung</b> Ein inländisches Meinungsforschungsinstitut beauftragt ein ausländisches Call-Center mit der Durchführung von Meinungsumfragen.</p>
9.3	Technische, handelsbezogene und andere Geschäftsdienste	<p><b>Beschreibung</b></p> <p><b>9.3.1 Architekturdienste</b> Entgelte für Architekturdienste wie architektonische Entwürfe von urbanen und anderen Projekten.</p> <p><b>9.3.2 Ingenieur- und Planungsdienste</b> Entwurf und Entwicklung von Maschinen, Materialien, Instrumenten, Strukturen, Prozessen und Systemen; Bereitstellung von Entwürfen, Plänen und Studien im Zusammenhang mit technischen Projekten.</p> <p><b>Exklusive</b> Bergbautechnik -&gt; Andere Geschäftsdienste (9.3.7)</p> <p><b>9.3.3 Wissenschaftliche und technische Dienste</b> Entgelte für Vermessung, Kartografie, Produkte-Tests und Zertifizierung sowie technische Inspektion.</p> <p><b>Exklusive</b> Wareninspektion -&gt; Handelsbezogene Dienste (9.3.5)</p> <p><b>9.3.4 Operating Leasing</b> Leasing (Mieten) und Charters von Transportmitteln ohne Crew, Anlagegütern und Ausrüstungsgegenständen aller Art, z. B. Schiffe und Flugzeuge ohne Crew, Eisenbahnwaggons, Container, Bohranlagen usw. Anlagen und Apparaturen sowie Operating Leasing von Wohnbauten und anderen Gebäuden, Vermietung von Standplätzen an Messen.</p>	<p><b>Beispiele</b></p> <p><b>Ertrag</b></p> <p><b>9.3.1 Architekturdienste</b> Ein inländisches Architekturbüro fertigt für ein ausländisches Unternehmen die architektonischen Entwürfe für den Ausbau eines Museums in Mailand an.</p> <p><b>9.3.2 Ingenieur- und Planungsdienste</b> Ein inländisches Ingenieurbüro entwickelt für ein ausländisches Unternehmen den Produktionsablauf zur Herstellung von Kunststoffen.</p> <p><b>9.3.3 Wissenschaftliche und technische Dienste</b> Ein inländisches Unternehmen für Vermessungstechnik ermittelt für einen ausländischen Auftraggeber Geo-Daten im hochalpinen Raum.</p> <p><b>9.3.4 Operating Leasing</b> Ein inländisches Cargo-Unternehmen vermietet an einen ausländischen Warenhändler Container für einen Warentransport.</p> <p><b>9.3.5 Handelsbezogene Dienste</b> Ein inländischer Warenprüfer zertifiziert für ein ausländisches Handelsunternehmen eine Warenlieferung.</p> <p><b>9.3.6 Abfall- und Entsorgungsdienste</b> Ein inländisches Recycling-Unternehmen recycelt für ein ausländisches Unternehmen PET-Flaschen.</p> <p><b>9.3.7 Andere Geschäftsdienste</b> Ein inländisches Unternehmen vermittelt einem ausländischen Unternehmen spezialisierte Fachkräfte (Personalvermittlung).</p>

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

**Exklusive**

Miete von Transportmitteln mit Crew -> Warentransporte (3.1)/Personentransporte (3.2)  
Leasing von Telekommunikationsinfrastruktur -> Telekommunikationsdienste (8.1)  
Vermietung von Wohnbauten (Unterkünften) und Fahrzeugen an im Ausland domizillierte Personen, die sich im Land des Dienstbieters befinden -> nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung  
Vermietung von Land und weiteren natürlichen Ressourcen usw. -> nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung

**Besonderheiten**

Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.3. Abgrenzung Operating Leasing (9.3.4) versus Finanzleasing (14.).

**9.3.5 Handelsbezogene Dienste**

Entgelt für Handelsvermittlung und andere Hilfsdienste im Zusammenhang mit Waren- und Dienstleistungshandel zahlbar an Händler, Handelsvertreter, Konsumwaren- und Investitionsgütermakler, Auktionatoren und Provisionsvertreter; Wareninspektion.

**Exklusive**

Mit Transporten verbundene Dienste wie Transportvermittlung -> Mit Transporten verbundene Dienste (3.3)  
Vermittlung von Finanzdiensten -> Finanzdienste (6.)  
Franchising-Gebühren -> Lizenzgebühren für die Nutzung geistigen Eigentums (7.)  
Technische Inspektion -> Wissenschaftliche und technische Dienste (9.3.3)

**9.3.6 Abfall- und Entsorgungsdienste**

Entgelt für das Behandeln von radioaktiven und anderen Abfällen, das Abtragen von kontaminiertem Erdboden, Reinigungsmaßnahmen bei Umweltverschmutzung inkl. Ölverschmutzung, das Sanieren von Bergbaugelände, sowie Dekontaminations- und Abwasserreinigungsdienste. Enthält auch andere im Zusammenhang mit Umweltsanierung erbrachte Dienste.

**9.3.7 Andere Geschäftsdienste**

Entgelte für Geschäftsdienste, welche keiner anderen Geschäftskategorie zugeordnet werden können; z. B. Personalvermittlung, Übersetzungsdienste, Landwirtschaftsdienste, Bergbau, Sicherheitsdienste, Gebäudereinigung, Vermittlung von Unterkünften wie Hotelzimmer, Verwaltung von Lizenzen und Patenten usw.

**Aufwand**

**9.3.1 Architekturdienste**

Ein inländisches Unternehmen gibt einem ausländischen Architekturbüro den Auftrag, einen Bürokomplex zu entwerfen.

**9.3.2 Ingenieur- und Planungsdienste**

Ein inländisches Bauunternehmen bezieht von einem ausländischen Ingenieurbüro technische Beratung im Zusammenhang mit einem Tunnelbauprojekt.

**9.3.3 Wissenschaftliche und technische Dienste**

Ein inländisches Unternehmen beauftragt ein ausländisches Unternehmen mit der Zertifizierung für ein Produktionsverfahren.

**9.3.4 Operating Leasing**

Eine inländische Fluggesellschaft chartert ein Flugzeug ohne Crew von einer ausländischen Fluggesellschaft.

**9.3.5 Handelsbezogene Dienste**

Ein inländisches Unternehmen gibt einem ausländischen Immobilienmakler den Auftrag für die Vermittlung des Kaufs einer gewerblichen Liegenschaft am Genfersee.

**9.3.6 Abfall- und Entsorgungsdienste**

Ein inländisches Unternehmen lässt Sondermüll durch ein ausländisches Unternehmen entsorgen.

**9.3.7 Andere Geschäftsdienste**

Ein inländisches Unternehmen bezieht Übersetzungsdienste von einem ausländischen Übersetzungsbüro.

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

10.	<b>Persönliche Dienste, Kultur- und Freizeitdienste</b>		
10.1	<b>Audiovisuelle Dienste</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beispiele</b>
		<p>Dienste im Zusammenhang mit der Produktion von Filmen (Kino, Video, elektronisches Medium), Radio- und TV-Programmen (live oder aufgezeichnet) sowie Musikaufnahmen; Vermietung von audiovisuellen und ähnlichen Produkten; Gebühren für den Zugriff auf verschlüsselte TV-Kanäle (z. B. Kabel- und Satellitendienste); Entgelte für Dienste, Darbietungen und Auftritte von Künstlern, Autoren, Komponisten, Bildhauern, Designern, Kostümbildnern, Lichtdesignern; Kauf und Verkauf von Eigentumsrechten an Unterhaltung, literarischen oder künstlerischen Originalen, beispielsweise Büchern und Manuskripten, Originalen von Radio- und TV-Sendungen, Ton- und Filmaufnahmen, Videos, deren Besitz rechtlich oder de facto durch Urheberrechte erworben wird.</p>	<p><b>Ertrag</b> Eine inländische Musikgruppe erhält ein Honorar für ein Konzert im Ausland, welches im Auftrag eines ausländischen Konzertveranstalters abgehalten wird.</p> <p><b>Aufwand</b> Ein inländischer Konzertveranstalter bezahlt das Honorar für einen Auftritt eines ausländischen Musical-Ensembles in der Schweiz.</p>
		<p><b>Exklusive</b> Lizenzgebühren für die Reproduktion und/oder Distribution von audiovisuellen Inhalten -&gt; Lizenzgebühren für die Nutzung geistigen Eigentums (7.) Kauf oder Verkauf von audiovisuellen Inhalten auf physischen Datenträgern mit Lizenzen für unbeschränkte Nutzung -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung</p>	
		<p><b>Besonderheiten</b>  Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.2. Behandlung geistigen Eigentums.</p>	
10.2	<b>Gesundheitsdienste</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Beispiele</b>
		<p>Humanmedizinische Dienste erbracht von Krankenhäusern, Ärzten, Pflegekräften, Sanitätern oder ähnlichem Personal; ortsunabhängige Labor- und ähnliche Dienste (z. B. Telemedizin, Ferndiagnose); Diagnoseverfahren, pharmazeutische und radiologische Dienste sowie Rehabilitationsleistungen.</p>	<p><b>Ertrag</b> Eine inländische Privatklinik erstellt anhand von übermittelten Daten Ferndiagnosen für ein ausländisches Spital.</p> <p><b>Aufwand</b> Eine inländische Spezialklinik bezieht Labor-dienste von einem ausländischen Labor.</p>
		<p><b>Exklusive</b> Veterinärmedizinische Dienste -&gt; Andere Geschäftsdienste (9.3.7) Gesundheitsdienste für im Ausland domizilierte Personen, die sich im Land des Dienstansbieters befinden -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung</p>	
		<p><b>Besonderheiten</b>  -</p>	

Position | Dienstleistungshandel: Kategorien

10.3	Bildungsdienste	Beschreibung	Beispiele
		<p>Bildungsdienste auf allen Bildungsstufen, die als Fernkurse, via TV, Satellit, Internet oder durch Lehrpersonen direkt vor Ort im betreffenden Land erbracht werden.</p> <p><b>Exklusive</b> Bildungsdienste für im Ausland domizilierte Personen, die sich im Land des Dienstleistungsbieters befinden -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung</p> <p><b>Besonderheiten</b> -</p>	<p><b>Ertrag</b> Eine inländische Hochschule bietet MBA-Fernkurse für Kunden im Ausland an.</p> <p><b>Aufwand</b> Ein inländisches Biotechnologie-Unternehmen fliegt für die Ausbildung von Fachkräften in der Schweiz Spezialisten aus dem Ausland ein.</p>
10.4	Andere persönliche, kulturelle und Freizeitdienste	Beschreibung	Beispiele
		<p>Dienste im Zusammenhang mit Museen und mit kulturellen, sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen sowie Glücksspielen und anderen Freizeitbeschäftigungen; Honorare und Preisgelder für Athleten, Vereine und Verbände; Dienste im Zusammenhang mit dem Schutz und dem Erhalt von Museen, historischen Gebäuden und Stätten, Denkmälern, Bauwerken und Artefakten, Dienste im Bereich von Kunstausstellungen und historischen Ausstellungen sowie im Zusammenhang mit dem Naturerbe; Dienste in Verbindung mit dem Betrieb von Sport-, Vergnügungs- und Glücksspielanlagen.</p> <p><b>Exklusive</b> Dienste für im Ausland domizilierte Personen, die sich im Land des Dienstleistungsbieters befinden -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung</p> <p><b>Besonderheiten</b> -</p>	<p><b>Ertrag</b> Ein ausländischer Kunsthändler zahlt einem inländischen Auktionshaus Gebühren für die Versteigerung von Gemälden.</p> <p><b>Aufwand</b> Ein internationaler Sportverband mit Sitz in der Schweiz zahlt einem ausländischen Mitglied ein Entgelt für die Austragung eines Sportwettbewerbs.</p>

## WARENHANDEL

Position | Warenhandel: Kategorien

11.	Transithandel (Merchanting)	Beschreibung	Beispiel
	(nur wenn die Ware nicht die Schweizer Grenze überquert/es müssen immer Ertrag und Aufwand gemeldet werden)	<p>Transithandel ist definiert als Geschäft, bei dem ein Unternehmen in der Schweiz Waren von einem Unternehmen im Ausland erwirbt und anschliessend an ein anderes Unternehmen im Ausland weiterverkauft, Ziel- und Ursprungsland können dabei identisch sein. Die Waren überqueren die Schweizer Grenze jedoch nicht bzw. die Waren werden nicht in der Schweiz verzollt.</p> <p>Der Zustand der Waren, welche im Rahmen von Transithandelsgeschäften gehandelt werden, bleibt unverändert. Transithandelsgeschäfte sind zu Transaktionspreisen bewertet zu melden.</p> <p>Ertrag: Bruttoertrag aus Warenverkäufen (Verkaufserlös) im Zusammenhang mit Transithandelsgeschäften</p> <p>Aufwand: Einstandswert* der verkauften Ware (Warenaufwand) zuzüglich Lohn, Versicherungs-, Marketingkosten, Kommissionen, Lizenzgebühren usw., die im Zusammenhang mit Transithandelsgeschäften stehen</p> <p>* Als Einstandswert gilt der Einkaufspreis der Ware zuzüglich Beschaffungskosten (z. B. Transportkosten, Porto, Verpackungskosten, Transportversicherung, Zölle usw.). Preisabschläge wie Rabatte und Skonti sind abzuziehen.</p> <p>Hinweis periodengerechte Abgrenzung: Aufwendungen und Erträge eines Geschäfts sollten in dem Quartal gemeldet werden, in dem sie erfolgswirksam werden. D.h. die Aufwendungen für Waren müssen erst in dem Quartal gemeldet werden, in dem die Erträge dafür anfallen. (Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.4. Periodengerechte Abgrenzung: Transithandel (11.), Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland (1. und 20.), Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (19. und 21.)).</p>	<p>Ein inländischer Transithändler kauft Rohöl in Russland (Aufwand), und verkauft dieses nach Deutschland weiter (Ertrag), ohne dass das Rohöl verändert und in der Schweiz verzollt wurde.</p>
		<p><b>Der Bruttoertrag (Gesamttotal) aus Transithandelsgeschäften ist den Warengruppen 11.1 bis 11.9 zuzuordnen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Land- und forstwirtschaftliche Produkte</li> <li>2. Energieträger</li> <li>3. Textilien, Bekleidung und Schuhe</li> <li>4. Papier und grafische Erzeugnisse</li> <li>5. Leder, Kautschuk, Kunststoffe, Chemikalien, Pharmazeutika</li> <li>6. Steine und Erden, Metalle</li> <li>7. Maschinen, Apparate, Elektronik, Fahrzeuge</li> <li>8. Präzisionsinstrumente, Uhren, Bijouterie</li> <li>9. Übrige</li> </ol>	

Position | Warenhandel: Kategorien

---

#### **Exklusive**

Geschäfte, bei denen ein Unternehmen in der Schweiz Waren von einem Unternehmen im Ausland erwirbt und anschliessend an ein Unternehmen in der Schweiz weiterverkauft -> nicht Gegenstand der Erhebung

Geschäfte, bei denen ein Unternehmen in der Schweiz Waren von einem Unternehmen in der Schweiz erwirbt und anschliessend an ein Unternehmen im Ausland weiterverkauft -> nicht Gegenstand der Erhebung

Erträge in Form von Dividenden, Zinsen usw. von Tochtergesellschaften und Filialen im Ausland -> nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung

Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland -> Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland (20.)

Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling) -> Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 19.);

siehe auch IV. Spezialfälle, IV.1. Abgrenzung Transithandel (11.) versus Fertigungsdienste im Ausland (1.) versus Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 19.)

#### **Besonderheiten**

Der Warenhandel, welcher nicht über die Schweiz abgewickelt wird, ist nur dann unter Transithandel zu melden, wenn sich der Zustand der Waren während des Handelsgeschäftes nicht verändert; siehe auch IV. Spezialfälle, IV.1. Abgrenzung Transithandel (11.) versus Fertigungsdienste im Ausland (1. und 20.) versus Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 19. und 21.)  
Zollfreilager gelten als Ausland.

---



Position | Warenhandel: Kategorien

20.	<b>Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland</b>	<b>Beschreibung</b>
(nur wenn die Ware für die Weiterverarbeitung nicht die Schweizer Grenze überquert; es müssen immer Ertrag und Aufwand gemeldet werden)		<p data-bbox="536 421 979 689">Unter dieser Position ist der Einstandswert* der Ware sowie der Bruttoertrag aus Verkäufen der Ware (Verkaufserlös) nach der Weiterverarbeitung im Ausland zu melden: Ertrag: Bruttoertrag aus Verkäufen der Ware (Verkaufserlös) nach der Weiterverarbeitung im Ausland Aufwand: Einstandswert* der zu verarbeitenden Ware vor der Weiterverarbeitung im Ausland</p> <p data-bbox="536 719 979 875">* Als Einstandswert gilt der Einkaufspreis der Ware zuzüglich Beschaffungskosten (z. B. Transportkosten, Porto, Verpackungskosten, Transportversicherung, Zölle usw.). Preisabschläge wie Rabatte und Skonti sind abzuziehen.</p> <p data-bbox="536 882 979 1249">Hinweis periodengerechte Abgrenzung: Aufwendungen und Erträge eines Geschäfts sollten in dem Quartal gemeldet werden, in dem sie erfolgswirksam werden. D.h. die Aufwendungen für die Fertigungsdienste (1.) und Waren (20.) müssen erst in dem Quartal gemeldet werden, in dem die Erträge für die verarbeiteten Waren (20.) anfallen. (Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.4. Periodengerechte Abgrenzung: Transithandel (11.), Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland (1. und 20.), Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (19. und 21.)).</p> <p data-bbox="536 1279 979 1861"><b>Exklusive</b> Entgelt für die Fertigungsdienste im Ausland -&gt; Fertigungsdienste im Ausland (1.) Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland, bei welchem die zu verarbeitende Ware die Schweizer Grenze überquert bzw. in der Schweiz verzollt wird -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling) -&gt; Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 21.) Warenhandel, bei welchem der Zustand der Waren nicht verändert wird -&gt; Transithandel (11.); siehe auch IV. Spezialfälle, IV.1. Abgrenzung Transithandel (11.) versus Fertigungsdienste im Ausland (1. und 20.) versus Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 19. und 21.)</p> <p data-bbox="536 1890 979 2101"><b>Besonderheiten</b> Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.1. Abgrenzung Transithandel (11.) versus Fertigungsdienste im Ausland (1. und 20.) versus Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 19. und 21.) Zollfreilager gelten als Ausland.</p>

Position | Warenhandel: Kategorien

21.	<b>Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling)</b>	<b>Beschreibung</b>
	(nur wenn die Ware (Rohmaterial, Halbfabrikate, Fertigprodukte) nicht die Schweizer Grenze überquert; es müssen immer Ertrag und Aufwand gemeldet werden)	<p>Unter dieser Position ist der Einstandswert* der für die Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling) benötigten und im Ausland erstandenen Ware (Rohmaterial, Halbfabrikate) sowie der Bruttoertrag aus Verkäufen der im Ausland produzierten Ware im Ausland (Verkaufserlös Fertigprodukte) zu melden.</p> <p>Ertrag: Bruttoertrag aus Verkäufen der im Ausland produzierten Ware im Ausland (Verkaufserlös Fertigprodukte)</p> <p>Aufwand: Einstandswert* der für die Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling) benötigten und im Ausland erstandenen Ware (Rohmaterial, Halbfabrikate)</p> <p>* Als Einstandswert gilt der Einkaufspreis der Ware zuzüglich Beschaffungskosten (z. B. Transportkosten, Porto, Verpackungskosten, Transportversicherung und Zölle). Preisabschläge wie Rabatte und Skonti sind abzuziehen.</p> <p>Hinweis periodengerechte Abgrenzung: Aufwendungen und Erträge eines Geschäfts sollten in dem Quartal gemeldet werden, in dem sie erfolgswirksam werden. D.h. die Aufwendungen für die Produktion (19.) und Waren (21.) müssen erst in dem Quartal gemeldet werden, in dem die Erträge für die produzierten Waren (21.) anfallen. (Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.4. Periodengerechte Abgrenzung: Transithandel (11.), Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland (1. und 20.), Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (19. und 21.).)</p> <p><b>Exklusive</b></p> <p>Entgelt für die Produktion von Waren im Ausland -&gt; Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 19.)</p> <p>Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling), bei welchem die Ware (Rohmaterial, Halbfabrikate) für die Produktion die Schweizer Grenze überquert bzw. in der Schweiz verzollt wird -&gt; nicht Gegenstand der Erhebung</p> <p>Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland -&gt; Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland (20.)</p> <p>Warenhandel, bei welchem der Zustand der Waren nicht verändert wird -&gt; Transithandel (11.);</p> <p>siehe auch IV. Spezialfälle, IV.1. Abgrenzung Transithandel (11.) versus Fertigungsdienste im Ausland (1. und 20.) versus Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 19. und 21.)</p>

Position | Warenhandel: Kategorien

		<b>Besonderheiten</b>	
		<p>Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.1. Abgrenzung Transithandel (11.) versus Fertigungsdienste im Ausland (1. und 20.) versus Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 19. und 21.) Zollfreilager gelten als Ausland.</p>	
<b>12.</b>	<b>Handel mit Schiffen</b>	<p><b>Beschreibung</b></p> <p>Kauf und Verkauf von Schiffen, welche nicht über die Eidgenössische Zollverwaltung EZV abgewickelt werden (z. B. Rheinschiffe, Hochseeschiffe).</p> <p><b>Besonderheiten</b></p> <p>–</p>	<p><b>Beispiele</b></p> <p><b>Ertrag</b> Eine inländische Reederei verkauft ein Rheinschiff an einen ausländischen Reeder.</p> <p><b>Aufwand</b> Eine inländische Reederei kauft ein Hochseeschiff von einem ausländischen Schiffsbauer.</p>
<b>13.</b>	<b>Hafengüter</b>	<p><b>Beschreibung</b></p> <p>Waren wie Treibstoff, Bordverpflegung, Vorräte, Ballast und Staumaterial, die ausländische Transportunternehmen von inländischen Anbietern bzw. inländische Transportunternehmen von ausländischen Anbietern in (Flug) Häfen erwerben.</p> <p><b>Exklusive</b> Wartungs- und Reparaturkosten von Transportmitteln -&gt; Wartung und Reparatur (2.) Von Schiffsbesatzungen, Fahrern usw. für den Eigengebrauch erworbene Waren -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung</p> <p><b>Besonderheiten</b></p> <p>–</p>	<p><b>Beispiele</b></p> <p><b>Ertrag</b> Ein inländisches Catering-Unternehmen liefert Bordverpflegung an ausländische Fluggesellschaften.</p> <p><b>Aufwand</b> Eine inländische Fluggesellschaft tankt bzw. kauft auf einem ausländischen Flughafen Treibstoff für den Weiterflug ein.</p>

## KAPITALEINKOMMEN

Position | Kapitaleinkommen: Kategorien

<b>14.</b>	<b>Kapitalerträge aus Finanzleasing</b>	<p><b>Beschreibung</b></p> <p>Dazu zählen Zinszahlungen im Zusammenhang mit Finanzleasing.</p> <p><b>Exklusive</b> Entgelt im Zusammenhang mit Operating Leasing -&gt; Operating Leasing (9.3.4)</p> <p><b>Besonderheiten</b></p> <p>Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.3. Abgrenzung Operating Leasing (9.3.4) versus Finanzleasing (14.).</p>	<p><b>Beispiele</b></p> <p><b>Ertrag</b> Eine inländische Leasing-Gesellschaft erhält von einem ausländischen Produktionsunternehmen Zinsen für das Finanzleasing von Investitionsgütern.</p> <p><b>Aufwand</b> Eine inländische Fluggesellschaft zahlt Zinsen für das Flotten-Leasing an eine ausländische Leasing-Gesellschaft.</p>
------------	---	--	---

## ÜBERTRAGUNGEN

Position | Übertragungen: Kategorien

15.	Hilfeleistungen	Beschreibung	Beispiele
		<p>Ertrag und Aufwand aus/für Spenden; Aufwand für Hilfeleistungen an das Ausland in Form von Geld, Waren (Nahrung, Kleidung, andere Konsumgüter, Medikamente usw.) oder Diensten (psychologische und medizinische Betreuung usw.) z. B. bei Hunger- oder Naturkatastrophen, Krieg; Beiträge (nur Aufwand) an internationale Organisationen wie das Rote Kreuz (IKRK), UNO, UNESCO usw.</p> <p><b>Besonderheiten</b></p> <p>Bei einer Übertragung handelt es sich um eine Leistung, welcher keine direkte Gegenleistung gegenüber steht. Der Sitz einer internationalen Organisation befindet sich per Definition immer im Ausland.</p>	<p><b>Ertrag</b> Eine inländische Entwicklungshilfsorganisation erhält Spendenzahlungen von einem ausländischen Unternehmen.</p> <p><b>Aufwand</b> Ein inländisches Hilfswerk überweist Geld an eine Partnerorganisation im Ausland für ein Entwicklungsprojekt.</p>
16.	Bussen	<p>Bussen und Strafen, mit denen Unternehmen von ausländischen Gerichten oder anderen staatlichen Organen belegt werden.</p> <p><b>Besonderheiten</b></p> <p>Bei einer Übertragung handelt es sich um eine Leistung, welcher keine direkte Gegenleistung gegenüber steht.</p>	<p><b>Beispiel</b></p> <p><b>Aufwand</b> Ein inländisches Unternehmen zahlt an eine ausländische Behörde eine Busse wegen Kartellrechtsverletzung.</p>
17.	Steuern	<p>Steuern auf Erträge und auf Kapitalgewinne aus Finanzanlagen, Steuern auf Zinserträge und Dividenden sowie Steuern auf Finanzgeschäfte (z. B. Steuern auf die Emission, den Kauf oder den Verkauf von Wertpapieren).</p> <p><b>Exklusive</b> Quellensteuern auf Dividenden von Tochtergesellschaften -&gt; Kapitalverkehr/Direktinvestitionen Quellensteuern auf Beteiligungen Mehrwertsteuern</p> <p><b>Besonderheiten</b></p> <p>Steuerrückvergütungen an Steuerzahler werden negativ erfasst. Bei einer Übertragung handelt es sich um eine Leistung, welcher keine direkte Gegenleistung gegenüber steht.</p>	<p><b>Beispiel</b></p> <p><b>Aufwand</b> Ein inländisches Unternehmen zahlt an eine ausländische Behörde Steuern auf die Emission von Wertpapieren.</p>

Position | Übertragungen: Kategorien

Position	Übertragungen: Kategorien	Beschreibung	Beispiele
18.	Vermögensübertragungen	<p>Zu den Vermögensübertragungen zählen Schuldenerlasse, Vergleichszahlungen (gerichtlich und aussergerichtlich), Garantieleistungen, Erbschaften, Kauf und Verkauf von Lizenz- und Markenrechten.</p> <p><b>Exklusive</b> Entgelte für Käufe und Verkäufe von Eigentumsrechten aus Forschung und Entwicklung -&gt; Verkauf und Kauf von Eigentumsrechten aus Forschung und Entwicklung (9.1.2) Schuldenabschreibungen -&gt; nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung</p> <p><b>Besonderheiten</b></p> <p>Bei einer Übertragung handelt es sich um eine Leistung, welcher keine direkte Gegenleistung gegenüber steht. Vermögensübertragungen sind typischerweise gross und fallen sporadisch an. Siehe auch IV. Spezialfälle, IV.2. Abgrenzung Behandlung geistigen Eigentums.</p>	<p><b>Ertrag</b> Eine ausländische Privatperson vererbt einer inländischen Hilfsorganisation einen Teil ihrer Hinterlassenschaft.</p> <p><b>Aufwand</b> Ein inländisches Unternehmen bezahlt im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs eine Entschädigung an einen ausländischen Staat.</p>
22.	Übrige Übertragungen	<p>Übertragungen, welche keiner anderen Position zugeordnet werden können, z. B. Sponsoring: Dabei handelt es sich um Zahlungen zur Förderung von Einzelpersonen, einer Personengruppe, Organisationen oder Veranstaltungen, durch eine Einzelperson, eine Organisation oder ein kommerziell orientiertes Unternehmen, in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen mit der Erwartung, eine die eigenen Kommunikations- und Marketingziele unterstützende Gegenleistung zu erhalten; Zahlungen um ökologische, gesellschaftspolitische und soziale Verantwortung auszuüben und diese gegenüber der Öffentlichkeit zu kommunizieren (Social Sponsoring).</p> <p><b>Besonderheiten</b></p> <p>Bei einer Übertragung handelt es sich um eine Leistung, welcher keine direkte Gegenleistung gegenüber steht.</p>	<p><b>Ertrag</b> Eine ausländische Bank unterstützt einen inländischen Konzertveranstalter mit Zahlungen im Rahmen eines Grossanlasses.</p> <p><b>Aufwand</b> Eine inländische Organisation beteiligt sich an der Finanzierung von Bildungsstätten in der Dritten Welt.</p>

#### IV. SPEZIALFÄLLE

##### IV.1. ABGRENZUNG TRANSITHANDEL (11.) VERSUS FERTIGUNGSDIENSTE IM AUSLAND (1. UND 20.) VERSUS PRODUKTION IM AUSLAND (GLOBALE PRODUKTIONSKETTEN, TOLLING; 19. UND 21.)

Transithandel ist definiert als Geschäft, bei dem ein Unternehmen in der Schweiz Waren von einem Unternehmen im Ausland erwirbt und anschliessend an ein anderes Unternehmen im Ausland weiterverkauft. Dabei überqueren die Waren die Schweizer Grenze nicht bzw. die Waren werden nicht in der Schweiz verzollt. Dabei gilt folgende Einschränkung: *Der Zustand der Waren wird während des Transithandelsgeschäfts nicht verändert.*

Ändert sich der Zustand der Waren sind die damit zusammenhängenden Transaktionen entweder unter Fertigungsdienste im Ausland (1.) und Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland (20.) oder unter Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 19.) und Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 21.) zu melden. Zur Verdeutlichung folgen drei Beispiele.

**Beispiel 1: Transithandel; Zustand der Ware wird nicht verändert.**

Ein inländisches Unternehmen kauft raffiniertes Erdöl für 1000 Einheiten von einem Unternehmen mit Sitz in Russland. Das inländische Unternehmen verkauft das raffinierte Erdöl für 1100 Einheiten an ein Unternehmen mit Sitz in China. Das raffinierte Erdöl wird von Russland nach China geliefert (Pipeline), ohne dass das raffinierte Erdöl dabei die Schweizer Grenze überquert bzw. ohne dass dieses in der Schweiz verzollt wird. Aus Sicht der Schweiz resultieren folgende Buchungsvorgänge:

Kategorie	Buchung
Kauf raffiniertes Öl	-1 000 Einheiten (= Aufwand Transithandel (11.); gegenüber Russland)
Verkauf raffiniertes Öl	+1 100 Einheiten (= Ertrag Transithandel (11.); gegenüber China)

**Beispiel 2: Fertigungsdienste im Ausland; Zustand der Ware wird verändert.**

Ein inländisches Unternehmen kauft von einem Unternehmen mit Sitz in Russland Rohöl für 1000 Einheiten, dieses wird von Russland nach China geliefert, ohne dass das Rohöl die Schweizer Grenze überquert bzw. ohne dass dieses in der Schweiz verzollt wird. Das Unternehmen mit Sitz in China raffiniert das Rohöl im Auftrag des inländischen Unternehmens und gegen Entgelt von 250 Einheiten. Das raffinierte Öl verkauft das inländische Unternehmen für 1500 Einheiten direkt ab China nach Japan. Aus Sicht der Schweiz resultieren folgende Buchungsvorgänge:

Kategorie	Buchung
Kauf Rohöl	-1 000 Einheiten (= Bruttoaufwand (Einstandswert) Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdienste im Ausland (20.); gegenüber Russland)
Raffinierung	-250 Einheiten (= Bruttoaufwand Fertigungsdienste im Ausland (1.); gegenüber China)
Verkauf raffiniertes Öl	+1 500 Einheiten (= Bruttoertrag Warenhandel im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland (20.); gegenüber Japan)

**Beispiel 3: Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling); Ware wird produziert (Waren werden zu neuen Produkten verarbeitet).**

Ein inländisches Unternehmen kauft von einem Unternehmen mit Sitz in den USA Rohmaterial für 1000 Einheiten für die Herstellung von Medizinalrobotern. Im Auftrag des inländischen Unternehmens und gegen Entgelt von 250 Einheiten verarbeitet ein drittes Unternehmen in den USA das Rohmaterial zu fertigen Medizinalrobotern. Anschliessend verkauft das inländische Unternehmen die Medizinalroboter für 1500 Einheiten direkt ab den USA nach Kanada. Während des gesamten Prozesses bis hin zum Verkauf der Medizinalroboter bleibt das inländische Unternehmen Eigentümer der Roh- und Fertigwaren und die Waren überqueren die Schweizer Grenze nicht bzw. werden nicht in der Schweiz verzollt. Aus Sicht der Schweiz resultieren folgende Buchungsvorgänge:

Kategorie	Buchung
Kauf Rohwaren	-1 000 Einheiten (= Bruttoaufwand (Einstandswert) Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 21.); gegenüber USA)
Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling)	-250 Einheiten (= Aufwand Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 19.); gegenüber USA)
Verkauf Medizinalroboter	+1 500 Einheiten (= Bruttoertrag Warenhandel im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (globale Produktionsketten, Tolling; 21.); gegenüber Kanada)

#### IV.2. ABGRENZUNG BEHANDLUNG GEISTIGEN EIGENTUMS

Die nachfolgende Zusammenstellung vermittelt einen Überblick über die Verbuchung geistigen Eigentums in der Leistungsbilanz der Schweiz.

Transaktionsgegenstand	Nutzung		Kauf/Verkauf
Lizenzen und Markenrechte	Lizenzgebühren für die Nutzung geistigen Eigentums (7.)		Vermögensübertragungen (18.)
Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung	Lizenzgebühren für die Nutzung geistigen Eigentums (7.)		Forschung und Entwicklung (9.1)
Computerdienste bzw. audiovisuelle Dienste auf Kundenbedürfnisse zugeschnitten	Lizenz zur Nutzung, exklusive Reproduktion und Distribution	Lizenz zur Reproduktion und Distribution	
	Computerdienste (8.2) bzw. audiovisuelle Dienste (10.1)	Lizenzgebühren für die Nutzung geistigen Eigentums (7.)	Computerdienste (8.2) bzw. audiovisuelle Dienste (10.1)
Massenware in elektronischer Form	Computerdienste (8.2) bzw. audiovisuelle Dienste (10.1)	Lizenzgebühren für die Nutzung geistigen Eigentums (7.)	Computerdienste (8.2) bzw. audiovisuelle Dienste (10.1)
Massenware auf physischem Medium für zeitlich begrenzte Nutzung	Computerdienste (8.2) bzw. audiovisuelle Dienste (10.1)	Lizenzgebühren für die Nutzung geistigen Eigentums (7.)	Computerdienste (8.2) bzw. audiovisuelle Dienste (10.1)
Massenware auf physischem Medium für zeitlich unbegrenzte Nutzung	Nicht Gegenstand der vorliegenden Erhebung (Warenhandel)	Lizenzgebühren für die Nutzung geistigen Eigentums (7.)	Computerdienste (8.2) bzw. audiovisuelle Dienste (10.1)

#### IV.3. ABGRENZUNG OPERATING LEASING (9.3.4) VERSUS FINANZLEASING (14.)

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über einige Kriterien, welche zur Abgrenzung von Operating Leasing (9.3.4) zu Finanzleasing (14.) herangezogen werden können.

Kriterium	Operating Leasing: Miet-Charakter	Finanzleasing: Kredit-Charakter
Vertragsdauer	kurzfristig	langfristig, umfasst wesentlichen Teil der Lebensdauer des Leasing-Objekts
Kaufoption bzw. Eigentumsübergang nach Ende Vertragszeit	nein	ja
Interesse des Leasing-Gebers am Rückerhalt des Leasing-Objekts	ja	nein
Kündbar	ja	üblicherweise nein
Investitionsrisiko	Leasing-Geber	Leasing-Nehmer
Aktivierung in der Bilanz	Leasing-Geber	Leasing-Nehmer
Massnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Reparatur, Versicherung)	Leasing-Geber	Leasing-Nehmer

#### IV.4. PERIODENGERECHTE ABGRENZUNG: TRANSITHANDEL (11.), WARENHANDEL IM ZUSAMMENHANG MIT FERTIGUNGSDIENSTEN IM AUSLAND (1. UND 20.), WARENHANDEL IM ZUSAMMENHANG MIT PRODUKTION IM AUSLAND (19. UND 21.)

Aufwendungen und Erträge sind periodengerecht abzugrenzen. Sie sind in dem Quartal zu melden, in dem sie erfolgswirksam werden, unabhängig vom Zeitpunkt, in dem sie generiert wurden.

Das folgende Beispiel veranschaulicht die korrekte Erfassung der Aufwendungen und Erträge im Rahmen des Transithandels (11.), des Warenhandels im Zusammenhang mit Fertigungsdiensten im Ausland (1. und 20.) und des Warenhandels im Zusammenhang mit Produktion im Ausland (19. und 21.).

**Beispiel: Kauf und Verkauf von Waren im 1. und 2. Quartal**

Ein inländisches Unternehmen kauft und verkauft sowohl im 1. als auch im 2. Quartal Waren von/an ausländische Unternehmen. Der Einkaufspreis der Ware beträgt CHF 2 und deren Verkaufspreis CHF 5.

1. Aus dem Vorquartal besteht ein Anfangsbestand des Warenvorrats von CHF 10 (5 Stück à CHF 2).
2. Am 15.01. werden 10 Stück à CHF 2 eingekauft, Total CHF 20.
3. Am 10.03. werden 7 Stück à CHF 5 verkauft, Total CHF 35.
4. Am Quartalsende erfolgt eine Bestandesaufnahme. Da 3 Stück nicht verkauft wurden, resultiert eine Bestandeszunahme von 6 (3 Stück à CHF 2).
5. Im 2. Quartal beträgt der Anfangsbestand des Warenvorrats CHF 16 (8 Stück à CHF 2).
6. Am 05.04. werden 10 Stück à CHF 2 eingekauft, Total CHF 20.
7. Am 25.06. werden 12 Stück à CHF 5 verkauft, Total CHF 60.
8. Am Quartalsende erfolgt eine Bestandesaufnahme. Da 12 Stück (2 Stück mehr als eingekauft wurden) verkauft wurden, resultiert eine Bestandesabnahme von 4 (2 Stück à CHF 2).

	Datum	Aktion	Buchung	Betrag	Auswirkung auf Leistungsbilanz
1	01.01.	Anfangsbestand (5 Stück)	Warenvorrat/Eröffnungsbilanz	10	–
2	15.01.	Wareneinkauf (10 Stück)	Warenaufwand/Kasse	20	–
3	10.03.	Warenverkauf (7 Stück)	Kasse/Warenertrag	35	Ertrag im Q1 (Pos. 11., 20. oder 21.). Betrag 35 (Saldo)
4	31.03.	Bestandeszunahme (+3 Stück)	Warenvorrat/Warenaufwand	6	Aufwand im Q1 (Pos. 11., 20. oder 21.). Betrag 14 (Saldo)
5	01.04.	Anfangsbestand (8 Stück)	Warenvorrat/Eröffnungsbilanz	16	–
6	05.04.	Wareneinkauf (10 Stück)	Warenaufwand/Kasse	20	–
7	25.06.	Warenverkauf (12 Stück)	Kasse/Warenertrag	60	Ertrag im Q 2 (Pos. 11., 20. oder 21.). Betrag 60 (Saldo)
8	30.06.	Bestandesabnahme (–2 Stück)	Warenaufwand/Warenvorrat	4	Aufwand im Q2 (Pos. 11., 20. oder 21.). Betrag 24 (Saldo)

	Warenaufwand		Warenertrag		Warenvorrat		Kasse	
	+	–	–	+	+	–	+	–
<b>Q1</b>								
Anfangsbestand					10			
Wareneinkauf	20							20
Warenverkauf				35			35	
Bestandeszunahme		6			6			
Saldo		14	35			16		15
<b>Q2</b>								
Anfangsbestand					16			
Wareneinkauf	20							20
Warenverkauf				60			60	
Bestandesabnahme	4					4		
Saldo		24	60			12		40

**AUSWIRKUNG AUF DIE LEISTUNGSBILANZ**

Warenaufwand (Einstandswert der verkauften Ware) und Warenertrag (Nettoerlös) sind im 1. und 2. Quartal erfolgswirksam und sind daher in der Leistungsbilanzenerhebung unter der Position 11., 20. oder 21. zu melden.



**Herausgeberin**

Schweizerische Nationalbank  
Statistik  
Postfach, CH-8022 Zürich  
Telefon +41 58 631 00 00

**Fragen zu Datenlieferungen**

[dataexchange@snb.ch](mailto:dataexchange@snb.ch)

**Fragen zu Erhebungen**

[servicebop@snb.ch](mailto:servicebop@snb.ch)

**Sprachen**

Deutsch, Französisch und Englisch

**Herausgegeben**

Im März 2021

**Verfügbarkeit**

Die Formulare, Erläuterungen sowie weitere Informationen zu den Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank sind im Internet verfügbar unter [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken/Erhebungen.